

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 21. Mittwoch den 19. Juli 1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Für alle Lehrer.

In Sachsen ist unlängst eine allgemeine Lehrerversammlung zusammengetreten und hat sich über folgende zwei Hauptsätze geeinigt:

- 1) die gesammte Volkserziehung ist Staatssache;
- 2) Leitung des Volkserziehungswesens durch einen Erziehungsrath aus Sachverständigen, an dessen Spitze ein besonderer Minister des öffentlichen Unterrichtes steht.

Alsdann sind mit der Entwerfung eines Programmes für eine zweite allgemeine Lehrerversammlung 5 Männer beauftragt: Fricke, Privat-Dozent in Leipzig, Kell, Redacteur der Leipziger Schulzeitung, Röschly, Gymnasiallehrer in Dresden, Thomas, Lehrer in Möckern, Bschekschke, Lehrer in Dresden.

Diese haben auf Grund jener Hauptsätze einige Artikel aufgestellt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:
Artikel 1.

Die gesammte Volkserziehung begreift die erziehende Vorbildung aller unmündigen Mitglieder des Volkes.

- a. für ihre gemeinsame Bestimmung als Menschen und Staatsbürger;
- b. für die besonderen Berufsarten.

Sie wird daher zum Theil in allgemeinen, zum Theil in besonderen Anstalten geübt.

A. Die allgemeinen Bildungsanstalten sind:

- 1) die Kindergärten vom zartesten Alter bis zum sechsten Lebensjahre;
- 2) die Kinderschulen vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre für die jedem Staatsbürger nothwendige allgemeine Vorbildung;
- 3) die Jugendschulen (Fortbildungsschulen, Nachschulen) vom 14. bis 17. Jahre für diejenigen, welche bereits ins practische Leben getreten sind;
- 4) die Bildungsvereine, welche die reifere Jugend vom 17. bis zum 21. Lebensjahre in ihrem Streben nach weiterer Bildung unterstützen, sie allseitig ins Leben, besonders aber in die selbstständige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte einführen sollen.

B. Besondere Volkserziehungen sind:

- 1) die Bürgerschulen, die die reale Vorbildung für die verschiedenen technischen Fächer und die höhere Gewerthätigkeit zu geben haben für das Alter vom 12. bis 16. Jahre;
- 2) die Fachschulen: Handels-, Ackerbau-, Forst- und Bergschulen; sie schließen sich an die Bürger

schulen wie die Universität an die gelehrten Schulen an;

- 3) die gelehrten Schulen (Gymnasien), welche eine gemeinsame Vorbildung für die wissenschaftlich gelehrten Fachstudien geben sollen für das Alter vom 14. bis 20. Lebensjahre;
- 4) die Universität. Sie soll ihrem Namen und Bezüge nach die allgemeine freie Bildungsschule nicht allein für die reifere Jugend sondern auch für's spätere Alter, für alle Stände und Berufe sein;
- 5) die Lehrerseminarien. Zu practischer Ausbildung der Lehrer aller Art.

Für alle diese Anstalten wird der Grundsatz gelten, daß die Bildung sei:

- a. eine allgemein menschliche,
- b. eine lebendig practische,
- c. eine volksthümlich deutsche.

Artikel 2.

An die Spitze des Ganzen soll ein Erziehungsministerium treten, bestehend aus dem Minister der Volks-erziehung, dem Erziehungsrathe und einer Anzahl von Bezirksschulrathen.

Das Lehramt wird hinfort nur von Männern bekleidet werden, welche zu Lehrern vorgebildet und vom Erziehungsrathe nach öffentlicher Prüfung als tüchtig anerkannt worden sind. — Zur Förderung eines regen wissenschaftlichen practischen Lebens und Strebens unter den Lehrern ist die Bildung von Lehrervereinen und der Beitritt aller Lehrer zu denselben gesetzlich anzuordnen und zur Pflicht machen.

Artikel 3.

Da der Staat die Sorge für die gesammte Volks-erziehung übernimmt, so hat das Erziehungsministerium ein bestimmtes Budget zu beanspruchen. Dabei bleibt die Betheiligung der Gemeinde in so weit, daß die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel anzuschaffen und in Stand zu halten hat.

Alles öffentliche Schulgeld für den Einzelnen muß aufgehoben werden, damit jedem Kinde die höchste Bildung ermöglicht werde, wenn sie seinen Fähigkeiten angemessen ist. Öffentliche strenge Examina werden die besonderen Anstalten vor Ueberfüllung mit unfähigen und unfleißigen Schülern, sie mögen reich oder arm sein, hinlänglich schützen. Der Schulvorstand wird zur Hälfte von der Gemeindebehörde erwählt. Durch diesen

Vorstand bringt die Gemeinde ihre Wünsche an die Lehrer.

Bei der Besetzung der Stellen schlägt das Erziehungsministerium der Gemeinde drei Candidaten vor, von welchen der Schulvorstand einen auswählt, gegen dessen Wahl der Gemeinde das Verwerfungsrecht zusteht.

Bei den Jugendschulen haben außer den Lehrern auch andere geeignete Mitglieder, namentlich die Geistlichen, sich zu betheiligen. Die Fortbildungsvereine sind ganz in den Händen der Gemeinde, wo möglich nimmt die ganze Gemeinde daran Theil.

Das seitherige amtliche Recht aller Geistlichen der einzelnen Confectionen als Schulinspectoren die Staatschule zu beaufsichtigen, fällt damit hinweg; dagegen hat der Staat sich durch den Erziehungsrath und die Schulsynoden mit den kirchlichen Behörden und kirchlichen Synoden über eine gemeinsame biblisch-christliche Grundlage des Religionsunterrichts zu verständigen. Keine Kirchengemeinde kann gezwungen werden ihre Kinder am Religionsunterricht der Staatschule Theil nehmen zu lassen.

Indem ich Namens des Ausschusses aus dem Programme desselben für die allgemeine Lehrerversammlung, welche in den ersten Tagen des Augustmonats in Dresden zusammentritt, vorstehende Gedanken mittheile, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es ist, daß diese Versammlung aus allen Theilen unsers deutschen Vaterlandes besucht und beschickt werden möge, damit möglichst viele verschiedenartige Interessen gemeinsam erörtert werden können. Aber auch abgesehen davon dürften die in diesem Programme (20 Seiten in klein Octav in Grimma erschienen) aufgestellten Sätze eine zweckmäßige Grundlage zu Erörterungen in kleineren Lehrerkreisen jeglicher Art darbieten. —

Im Namen des Ausschusses ersuche ich diejenigen Schulmänner, welche diese Versammlung zu besuchen gesonnen sein sollten, mir bis zum 21. Julius in Leer, oder bis zum 28. Julius in Osnabrück ihre Namen melden zu wollen.

Leer, den 14. Julius 1848.

D. Kopp, Dr. phil.

Die Redaction wird in einer der nächsten Nummern eine Beleuchtung der Vorschläge machen, vorzüglich auf ihre soziale Bedeutung hinweisen.

Das Hannoversche Ministerial- Schreiben vom 8. Juli.

Das Hannoversche Gesamt-Ministerium hat die beiden Kammern im Augenblicke ihrer Vertagung mit einer Proclamation, betreffend die Stellung des Königs zum Reichsverweser, überrascht, wenn man nicht sagen will überrumpelt, welche in der ersten Kammer mit großer Freude, in der zweiten mit schmerzlichem Bedauern aufgenommen ist, wie das hannoversche Landtagsblatt Nr. 75. ergiebt. Der Inhalt dieses Schreibens wird gewiß allen unsern Lesern bekannt sein und ihnen gezeigt haben, daß die hannoversche Regierung sich dem Reichsverweser und der Nationalversammlung nur insoweit zu unterwerfen gesonnen ist, als sie es selbst für gut finden sollte. Daß diese Erklärung der Regierung in der Adels-Kammer eines Deutschen Staates, welcher bisher das Eldorado des übermüthigsten und verzogensten Adels gewesen ist, hohe Freude erregt hat, war nur zu erwarten. Wohl aber hat es uns mit dem schmerzlichsten Bedauern erfüllt, daß diese Erklärung des Ministeriums, welche den kaum angefangenen Bau der Einigung des deutschen Vaterlandes niederzureißen droht, auch in der zweiten Kammer, unter den Männern, welche sich so gern die Vertreter des Landes nennen, nichts weiter als ein zahmes und geduldiges Bedauern zu erregen vermocht hat, daß nicht ein einziger von diesen Landesvertretern den Muth gehabt hat, sich mit ernsten und kräftigen Worten gegen die unglückselige Tendenz dieser Proclamation zu erheben. Wird das hannoversche Land, wird das deutsche Volk, wird der Reichsverweser, wird die Nationalversammlung sich auch mit einem schmerzlichen Bedauern begnügen und dann ruhig schweigen? Wir glauben von dem Gegentheil überzeugt sein zu können, und sehen mit großer Spannung den Wirkungen entgegen, welche das Ministerialschreiben vom 8. Juli in Frankfurt und in ganz Deutschland hervorbringen wird.

Wir werden später auf diese Sache zurückkommen und wollen unseren Lesern vorläufig nur eine Stelle aus einem Artikel eines der gemäßigtesten liberalen Blätter, der Kölnischen Zeitung, mittheilen, welche Folgendes sagt:

Raum war die Ernennung des Erzherzogs von Oesterreich an dem Hofe von Hannover bekannt geworden, da erklärte auch schon das Ministerium den er-

staunten Ständen unter tiefster, lautloser Stille der Versammlung, was folgt: „Se. Majestät hegen die unwandelbare Ueberzeugung, daß der gesammte Zustand Deutschlands die Herstellung einer solchen Central-Regierung, welche auch die innern Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines anderen Monarchen erscheinen lassen würde, nicht zulasse, und daß so wenig das Wohl und die Freiheit der Völker, als Ihre eigene fürstliche Ehre es gestatten würde, einer Verfassung Ihre Zustimmung zu geben, welche der Selbstständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sicherte. Unter diesen Umständen sind Se. Majestät zwar entschlossen, auf der einen Seite dem wahren Wohle des Landes alle Opfer zu bringen; auf der anderen Seite aber würden Sie, falls die geforderten Beschränkungen der Selbstständigkeit über dasjenige Maß hinausgingen, welches die Pflichten gegen das Allerhöchstihnen von Gott anvertraute Land und Ihre eigene Ehre bezeichnen, lieber das Aeußerste ertragen, als zu Maßregeln die Hand zu bieten, welche Pflicht und Ehre als verwerflich darstellen würden... Zugleich haben Allerhöchstdieselben erklärt, daß, falls die Beschränkung der Selbstständigkeit des Königreiches über diejenige Gränze, welche Seine Majestät sich stellen zu müssen geglaubt haben, hinausgehen würde, Seine Majestät Sich nicht verpflichtet erachten könne, in einer Stellung zu beharren, welche alsdann in Ihren Augen jede Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern abschneiden würde.“

Wir können natürlich nichts dawider haben, wenn der König von Hannover mit seinem Gesamtministerium es vorziehen sollte, „das Wohl des Staates nicht weiter zu fördern“ und das Land zu verlassen. Erinnern aber müssen wir Deutschland daran, daß diese Reden von der „fürstlichen Ehre“, von den „Pflichten gegen das Allerhöchstihnen von Gott anvertraute Land“, von „verwerflichen Maßregeln“ gerade in Hannover zu oft gebraucht, resp. gemißbraucht worden sind, um heute noch besonderen Eindruck machen zu können. Es ist uns noch sehr wohl erinnerlich, wie einst auch diese „königliche Ehre“ es unmöglich gemacht hat, die bescheidensten, billigsten, gerechtesten Wünsche des Landes zu erfüllen, Wünsche, die im Uebermaß und ohne Zaudern zu erfüllen, die Noth einer revolutionären Zeit

später unbeschadet der fürstlichen Ehre und der von Gott übernommenen Pflichten nicht das mindeste Bedenken fand. Erinnern müssen wir Deutschland ferner daran, daß der König von Hannover, wenn er hinfort dem deutschen Bundesstaate als Fürst angehören will, sich allerdings gewöhnen muß, sich als „den Untergebenen eines anderen Monarchen“ zu betrachten, daß ferner für ihn nicht die Rede sein kann von „Bedenken, welche die Form und den Inhalt des Beschlusses über die dem Reichsverweser zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen“, daß es noch weniger darauf ankommen kann, ob er diese Bedenken „jetzt nicht geltend zu machen sich entschlossen hat“. Wir haben aber auch den König von Hannover und sein Gesamt-Ministerium gerade in dieser Stunde an ein anderes zu erinnern, daran nämlich: daß, wenn ein solcher Zwiespalt von vorn herein erhoben wird zwischen den dynastischen Sonder-Interessen eines Fürsten und jenem National-Interesse, welches die Central-Gewalt vertritt, ein Zwiespalt, der seit Jahrhunderten unsere Geschichte mit ihren düstersten Blättern füllte und manches furchtbare Schicksal über unser Volk heraufbeschwor, daß dann Deutschland wie Ein Mann zu dem Fürsten stehen wird, den seine Vertreter sich zum Reichsverweser erkoren haben.

Ueber die Theilnahme der Bürger am Staatsleben.

V.

(Fortsetzung.)

Ist also eine Bürgerversammlung bei geordneten Staatsverhältnissen, und in ruhigen Zeiten verpflichtet, ihre hauptsächlichste Thätigkeit auf die Besprechung und respective die Verwaltung der Communalangelegenheiten zu beschränken, so ist sie in Zeiten der Revolution und beim Einsturze des alten Staatsgebäudes eben so sehr verpflichtet, an der Leitung des Ganzen thätigen Antheil zu nehmen. Oder will man es leugnen, daß wir eine Revolution gehabt haben, daß wir noch mitten in ihr sind, will man es noch leugnen, daß auch Hannover auf revolutionärem Wege die Freiheit erlangt, wenn auch durch die Thaten Anderer, und ohne eigenes Blut? Denn Revolution ist, wenn durch eine Volksdemon-

stration eine Aenderung des Regierungssystems erzwungen wird. Will man es leugnen, daß eine mächtige Partei auf Reaction sinnt, oder daß die meisten Fürsten nicht gern zum alten System zurückkehrten? sie folgen der gebietrischen Noth, und wahrscheinlich aufrichtig, da sie sehen, daß Widerstand unmöglich, ob gerne, werden die Meisten bezweifeln. Will man es leugnen, daß die offenkundigsten Versuche in fast allen deutschen Staaten gemacht sind und noch gemacht werden, entweder ganz zum alten System zurückzukehren, oder möglichst viel von ihm zu retten?

Das Volk muß wachsam, muß thätig sein; sonst wirft die Reaction ihr Schlagnetz noch einmal den Völkern über den Kopf, sonst erleben wir noch eine Reaction, um so fürchterlicher, je größer die Errungenschaften des Augenblickes. Nur dann, wenn ein starkes, einiges Deutschland geschaffen, mit einem verantwortlichen Reichsoberhaupt und einem Parlamente, nur dann, wenn in allen Staaten nicht bloß volksthümliche Minister, sondern auch volksthümliche Beamte am Ruder sind, nur dann, wenn eine freie Gemeindeverwaltung, eine geübte Landwehr, eine wachsame Presse, ein geordnetes Associationsrecht Wahrheiten geworden sind, nur dann erst darf die Wachsamkeit des Volkes nachlassen, nur dann erst kann es seinen Vertretern, seinen Regierungen getrost die Leitung des Ganzen überlassen, und seine Localangelegenheiten heben. Wer wollte den Klubs, den Volksvereinen, dem ewigen Agitiren das Wort reden, wenn er nicht mit vollem Rechte eine dritte deutsche Reaction fürchtete? In gesicherten Rechtszuständen bedarf das Volk solcher Mittel nicht, in Zeiten der Revolution des Kampfes kann es sie nicht entbehren. Man ruft uns zu, Reaction ist der Schild der Anarchie, das Stichwort der Wähler, der Dolch des Terrorismus, die Freiheit und Ordnung zu morden; wir lassen uns hierdurch nicht irre machen. Anarchie rufen unsre Gegner, wir rufen Reaction; wir haben für unsere Ansicht die zweimal glücklichen Versuche des Absolutismus, die täglichen Beispiele, die Gutmüthigkeit des deutschen Michels, die jahrhundertlange Knechtschaft, das Heer reactionärer Bureaucraten, der Mangel einer deutschen Einheit.

(Fortsetzung folgt.)